

## Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren im 3. klinischen Studienabschnitt - Verteilungsordnung für das Praktische Jahr -

Gemäß § 7 UG in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert am 10.11.1999 (BGBl. I S. 2175), hat der Senat in seiner Sitzung am 16. Mai 2001 folgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Medizinischen Fakultät für das Verteilungsverfahren im 3. klinischen Studienabschnitt -Verteilungsordnung für das Praktische Jahr - beschlossen.

### Artikel 1

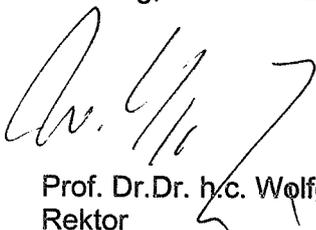
In § 3 werden

- a) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:  
„(5) Studierende, die beide Pflichtfächer (Chirurgie und Innere Medizin) im Ausland absolvieren, können ihr Wahlfach an der Universitätsklinik ableisten, sofern hierfür ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.“
- b) die bisherigen Absätze 5 bis 7 Absätze 6 bis 8.

### Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 16. Mai 2001 in Kraft und gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Freiburg, den 21. Mai 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor